

# A u s z u g

## aus „Hofgeismarer Allgemeine“ Montag, 20. April 2020, Nr. 092

- 1) **Sammelmappe Pressebericht**
- 2) **Abteilung ..... zum Sachvergang**



### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

#### **Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar: Bebauungsplan Nr. 66 „Stettiner Straße“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 16.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 66 „Stettiner Straße“ gemäß § 10 BauGB (BauGB) als Satzung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung und Larvengutachten als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Stettiner Straße“ umfasst die Flurstücke 140/1 und 141/2, Flur 20, Gemarkung Hofgeismar. Der Bereich liegt südlich der Stettiner Straße und nördlich des Südrainers Grabens gemäß beigefügtem Übersichtsplan.

Durch den Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen. Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan im Zuge späterer Anpassungen vorgenommen wird. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsverganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen

4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Stettiner Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Einschätzung und das Larvengutachten ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund von Corona könnte die Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt sein. Dann können Sie einen Termin mit Frau Friedrich telefonisch unter 05671/999049 vereinbaren. Zusätzlich werden die Unterlagen unter **www.hofgeismar.de** in der Rubrik „Wirtschaft/Bauleitplanung“ veröffentlicht. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 15.04.2020

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar  
M. Mannsbarth, Bürgermeister